

SVP des Kantons Glarus
Postfach 715
8750 Glarus
info@svp-gl.ch

Glarus, Anfang August 2008

Departement Bildung und Kultur
des Kantons Glarus
Gerichtshausstrasse 25
8750 Glarus
sekretariat-dbk@gl.ch

Vernehmlassungsantwort Revision Bildungsgesetz

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung zur Vernehmlassung des revidierten Bildungsgesetzes möchten wir uns bestens bedanken. Gerne nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

Einleitend

Wir begrüssen die Anpassungen an die neuen Gemeindestrukturen GL2011. Die Anpassungen an das Konkordat HarmoS halten wir allerdings für verfrüht. Solange das Konkordat nicht mit der nötigen Anzahl Kantone zustande gekommen ist, also HarmoS keine Rechtskraft besitzt, besteht auch für den Kanton Glarus kein Grund gesetzgeberisch tätig zu werden. Die Anpassungen an das neue Konzept Sonderpädagogik, welches alles Bisherige ersatzlos streicht und die Mitsprache in dieser wichtigen Bildungsfrage von der Landsgemeinde weg und hin zum Landrat / Regierungsrat verschiebt, lehnen wir in der vorliegenden Form ab. Es würde der Sache dienen, wenn die regierungsrätliche wie auch die landrätliche Verordnung zur Sonderschulung vorgelegt würden, damit wenigstens - wie es bisher der Fall war - die Grundzüge ins Bildungsgesetz geschrieben werden könnten. Solange die Entwürfe hierzu nicht vorliegen, ist es besser, an den heute geltenden Bestimmungen festzuhalten. **Insgesamt vermag die Revisionsvorlage nicht zu überzeugen. Auf einzelne Punkte gehen wir näher ein. Es freut uns aber, dass der Kindergarten als Teil der Volksschule erhalten bleibt und nicht durch die Basisstufe ersetzt wird.**

Im Detail

Grundzüge der Sonderpädagogik gehören ins Gesetz

Die Sonderpädagogische Betreuung der Kinder und Jugendlichen hat in den letzten Jahren im Kanton Glarus deutlich zugenommen und bringt Kanton und Gemeinden zunehmend in finanzielle Bedrängnis. Parallelen zwischen der Prämiensteigerung in der Krankenversicherung und der Aufwandsteigerung in der Sonderpädagogik sind nicht von der Hand zu weisen. Art. 25 (Sonderschulung) lehnen wir in der vorliegenden Form ab. **Die SVP ist denn auch der Meinung, dass die Angebotssteuerung der Sonderpädagogik im Bildungsgesetz beginnen sollte, ganz so wie es bisher der Fall war (= durch die Landsgemeinde).**

Wir sind deshalb dagegen, dass die entsprechenden Artikel ersatzlos gestrichen werden und plädieren für deren Beibehaltung. Beginnend mit Art. 15 (Regelklasse), Art. 16 (Einführungsklasse), Art. 17 und 19 (Kleinklassen) sind diese bestehen zu

lassen. Wir sind der Meinung, dass die Führung von Kleinklassen für Kinder und Jugendliche, welche den Anforderungen der Primar- und Sekundärstufe nicht zu genügen vermögen (sowie deren späterer Übertritt in die Regelklassen), nach wie vor zweckmässig ist. Gerade verhaltensauffällige Schüler können in Normalklassen meist schwierig zu bewältigende disziplinarische Probleme verursachen und ganze Klassen lahmlegen. Ganz allgemein spricht sehr vieles für das Führen von Kleinklassen. Einerseits können Kinder und Jugendliche in Kleinklassen ihren Fähigkeiten gemäss gefördert werden. Andererseits können die Lehrer (und natürlich auch Lehrerinnen) in den Normalklassen bezüglich Stoffvermittlung rascher voranschreiten. Genau aus dieser Erfahrung heraus wurden Kleinklassen geschaffen. Mit der Abschaffung der Kleinklassen und der Eingliederung aller Schüler in die Regelklassen wird eine unausweichliche Qualitätsverschlechterung der Volksschule bewirkt. Das sonderpädagogische Angebot in den weiteren Artikeln wie Art. 48 (Sprachheilkindergarten), Art. 49 (ambulante Fördermassnahmen), Art. 50 (Begabtenförderung) und Art. 51 (Fördermassnahmen für Fremdsprachige) sind beizubehalten. Ebenso ist Art. 87 (pädagogische Dienste) nicht aus dem Gesetz zu streichen, sondern im Sinne einer Präzisierung zu Art. 80 (Departement) separat beizubehalten. Die Abklärungsstelle (vormals pädagogische Dienst) wird darin als Anbieter näher umschrieben. Das gleiche wünschen wir uns auch von der Fachstelle Sonderpädagogik.

Wahl statt Zuteilung des Schulortes in der Gemeinde

Die Schaffung von drei Gemeinden hat viele Änderungen zur Folge (Einführung von Schulleitungen, Verlust der Einflussnahme von Schulräten/Elternbeiräten an den Schulstandorten usf.), denen wir durchaus Gutes abzugewinnen vermögen, wenn sie denn im freiheitlichen Sinn und Geist umgesetzt werden. Den Weg weisen uns verschiedene repräsentative Untersuchungen bei Eltern in der Schweiz, die bestätigen, dass die Mehrheit der Befragten mit der öffentlichen Schule zufrieden ist. Dennoch wünschen sich drei Viertel der befragten Eltern eine Schulwahlmöglichkeit. **Die SVP ist der Meinung, dass die (auf öffentliche Schulen beschränkte) freie Wahl des Schulstandorts durch die Eltern eingeführt werden soll.**

Art. 46 unterscheidet zwischen Schulort (z.B. Bilten) und der Gemeinde (z.B. Glarus Nord). Unbestritten dürfte in diesem Zusammenhang sein, dass die Gemeinde über die Aufhebung / Schaffung ihrer Schulorte entscheidet (politischer Entscheid). Daher ist Art. 4 (öffentliches Schulangebot) dahingehend zu präzisieren. Ebenso klar dürfte sein, dass die Schulbehörde über die Streichung / Einführung von Klassen an den Schulorten entscheidet. Entsprechend ist Art. 81 (Schulbehörde) zu ergänzen.

In Art. 46 Abs. 1 teilt die Schulleitung den Ort zu, wo die Kinder und Jugendlichen zur Schule gehen. Hier sind wir der Ansicht, dass die Eltern sehr wohl geeignet sind, den Ort innerhalb der Gemeinde selbst zu wählen. Sie melden ihr Kind frühzeitig für eine der Schulen an. Dies wird i.d.R. die Schule am Wohnort der Eltern sein. Aufgrund der eingegangenen Anmeldungen wird das Schulangebot (Klassenplanung) bedarfsgerecht zusammengestellt. Die Schulleitung teilt lediglich noch mit, ob das Kind an der gewünschten Schule aufgenommen werden kann oder nicht. Mit der Schulwahlmöglichkeit erhalten die Eltern Gewissheit, dass sie das Beste für ihre Kinder tun, womit sich eine positive Einstellung zur öffentlichen Schule erreichen lässt. Die Schulwahl selbst ist eine kostenneutrale Entscheidung. Die Gesamtkosten des Schulwesens sind im wesentlichen durch die Zahl der Schüler und durch die Klassengrössen gegeben.

Kostenpflicht bei Tagesstrukturen festschreiben

Bereits bei der Vernehmlassung und Verabschiedung von HarmoS hat sich eine Mehrheit aller Parteien beim Punkt "Tagesstrukturen" (Mittagstische, Tagesschulen) für den freiwilligen Besuch und die elterliche Kostenpflicht ausgesprochen. **Die SVP hält an dieser Meinung fest.**

In Abweichung zu Art. 54 Abs. 3 schlagen wir deshalb vor, die Kostenpflicht auch als solche zu formulieren: **"Sie erheben von den Erziehungsberechtigten für die Nutzung der Tagesstrukturen einen angemessenen Kostenbeitrag."** (...)

Dass die Gemeinden auf Kostenbeiträge verzichten können - wie im Gesetzestext vorgeschlagen - und damit die Möglichkeit geschaffen wird, ein neues Gratisangebot einzuführen, widerspricht fundamental den bisherigen Versprechungen zu HarmoS. Da es sich um ein freiwilliges Angebot handelt, sind die Erziehungsberechtigten in angemessenem Umfang (z.B. einkommensabhängig) an den Kosten zu beteiligen. Letztlich ist ihr Beitrag höher als der von Gemeinde und Kanton gewährte Beitrag. Die SVP hat kein Verständnis dafür, wenn überrissene Forderungen nach "Gratis-Tagesstrukturen" ins Bildungsgesetz übernommen werden. Es ist höchst ungerecht gegenüber der überwiegend Zahl der Eltern, welche auf ein Einkommen verzichten, um ihre Kinder selber betreuen zu können. Doppelverdiener, welche ihre Kinder in die Fremdbetreuung geben, haben nicht nur ein zweites Einkommen, sondern werden darüber hinaus noch mit einem Gratisangebot belohnt. Das kann es nicht sein und es würde uns interessieren, in welchem Ausmass zusätzliche Kosten mit diesem Angebot von Tagesstrukturen verursacht werden.

Elternrechte nicht abbauen

Die Elternmitsprache ist in der heutigen Gesellschaft nicht mehr wegzudenken. Auch vermehrt Rechte für Eltern einzuräumen. Im revidierten Bildungsgesetz geht man den gegenteiligen Weg. **Die SVP ist der Meinung, dass bei den Elternrechten keine Abstriche gemacht werden dürfen.**

Konkret ist in Art. 43 Abs. 2 (Beginn der Schulpflicht) das Recht der Eltern, die Früheinschulung ihres Kindes zu beantragen, beizubehalten. In Art. 56 Abs. 5 (Rechte der Erziehungsberechtigten) ist das Recht der Eltern, einen Elternbeirat zu schaffen, beizubehalten. Die schwammige Formulierung, dass die Gemeinden irgendwie "Mitwirkung der Erziehungsberechtigten fördern" sollen, lehnen wir ab. Gemeint ist damit vor allem eine Eltern(mit)arbeit (z.B. Organisation von Schulfesten und dergleichen). Dies geht am Hauptinteresse der Eltern vorbei, nämlich dass ihnen eine nennenswerte Kompetenz zugesprochen wird. Die Elternbeiräte sind - wie das der Gesetzgeber früher wollte - als Institutionen festzulegen und zwar kantonal (=im Bildungsgesetz), bindend für die drei Gemeinden.

Neben dem besagten Art. 56 Abs. 5 (Rechte der Erziehungsberechtigten) halten wir es für sinnvoll, in Art. 81 Abs. 3 (Schulbehörde) den Elternbeirat wie eine Kommission zu behandeln, die Aufgaben und Kompetenzen von der Schulbehörde delegiert erhält.

Eltern in die Pflicht nehmen

Nach all den Klagen über die mangelnde Erziehungsverantwortung der Eltern ist es doch erstaunlich, dass in Art. 93 (Schulversäumnisse) und Art. 57 Abs. 5 (Pflichten der Erziehungsberechtigten) die griffigen Bestimmungen, welche bis anhin dafür vorgesehen waren, aufgehoben werden.

Die SVP ist klar der Meinung, dass die Eltern mit Busse bestraft werden sollen, wenn sie ihre Kinder die Schule schwänzen lassen. Diese Bestimmung soll wie bis anhin für den ganzen Kanton gleich gelten. Dass Gemeinden darauf verzichten

können, geht nicht an. Für die Beratung im Landrat behält sich die SVP vor, weitergehende Massnahmen zu fordern (Die Frage etwa, weshalb Kinder und Jugendliche ständig dem obligatorischen Schwimmunterricht fernbleiben dürfen, darf man allem Anschein nach heute stellen).

Art. 57 Abs. 5 (Pflichten der Erziehungsberechtigten) ist wenigstens in der bisherigen Formulierung zu belassen.

Der Landrat entscheidet über Private Schulen

Mit dem revidierten Bildungsgesetz soll nicht mehr der Landrat sondern neu der Regierungsrat Leistungsvereinbarungen mit den Privatschulen abschliessen. Wenn das Sprichwort "den Bock zum Gärtner machen" eine Entsprechung findet, dann wohl in diesem Fall. **Die SVP vertritt die Meinung, dass der Anbieter von öffentlichen Schulen (= öffentliche Verwaltung) niemals über den Ausschluss von privaten Schulen (= Konkurrent) entscheiden darf.** Dies beschliesst allein der Landrat.

Art. 115 (Privatschulen) ist in seiner bisherigen Form unverändert beizubehalten.

Zusätzlicher Bildungsaufwand beziffern

Zu denken gibt uns, dass die auf uns zukommenden, zusätzlichen Aufwendungen im Bildungsbereich nicht beziffert werden. Das gilt für das freiwillige "Neunte Schuljahr", das künftig für alle Jugendlichen zur Pflicht wird, für die Einführung von Blockzeiten, für die Sonderpädagogik, für die "bedarfsgerechten" Tagesstrukturen usf.

In Anbetracht des bereits heute viel zu hohen Bildungsaufwands am Gesamtaufwand des Kantons und der Gemeinden verlangt die SVP für die Beratungen im Landrat eine Aufstellung der diesbezüglichen Bildungsaufwendungen.

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit dieser Stellungnahme gedient haben und es würde uns freuen, wenn unsere Antwort entsprechend berücksichtigt würde.

Mit freundlichen Grüssen

Parteileitung SVP Kanton Glarus



Peter Rothlin
Parteipräsident SVP Kanton Glarus



Marc Ziltener
Parteisekretär